

**Stadt Georgsmarienhütte
Die Bürgermeisterin
Stabsstelle der Bürgermeisterin**

Verfasser/in: Viola Temme

**Vorlage Nr. BV/269/2021
Datum: 22.10.2021**

Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Sitzungs- datum	Sitzungsart (N/Ö)
Verwaltungsausschuss (nichtöffentlich)	24.11.2021	N
Rat	25.11.2021	Ö

**Betreff: 2. Änderung der Satzung über die Entschädigung der Ratsfrauen,
Ratsherren und ehrenamtlich Tätigen vom 15.12.2011**

Beschlussvorschlag:

Die 2. Änderung der Satzung der Stadt Georgsmarienhütte über die Entschädigung der Ratsfrauen, Ratsherren und ehrenamtlich Tätigen vom 15.12.2011 wird in der vorliegenden Fassung beschlossen.

Sachverhalt / Begründung:

Die Ratsmitglieder haben gemäß § 55 Abs. 1 in Verbindung mit § 44 Abs. 1 und 2 NKomVG einen Anspruch auf Zahlung einer Entschädigung, die aufgrund einer entsprechenden Entschädigungssatzung zu leisten ist.

Nach § 55 Abs. 2 NKomVG beruft das Innenministerium jeweils vor dem Ende der Kommunalwahlperioden eine Sachverständigenkommission ein, die Empfehlungen zur Höhe und zur Ausgestaltung der Entschädigung erarbeitet. Diese Kommission hat zur Wahlperiode 2021 - 2026 neue Empfehlungen als Grundlage für die Neufassung der Entschädigungssatzung erarbeitet. Der Höchstsatz für eine Kommune in der Größenordnung von 30.001 bis 40.000 Einwohnerinnen und Einwohnern wurde auf 300,00 € festgelegt. Dabei sind innerhalb der Größenklasse die empfohlenen Höchstbeträge durch Interpolation zu ermitteln. Die Höchstbeträge gelten sowohl in Fällen der vollständigen Zahlung als Monatspauschale als auch in Fällen ganz- und teilweiser Zahlung der Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld.

Die bisherigen pauschalen Entschädigungssätze in Höhe von 155 € sowie die Entschädigungen für die Funktionsträger werden seit dem 01.01.2002 gezahlt. Eine Anpassung der Regelung in § 3 Abs. 1 der Entschädigungssatzung erscheint daher notwendig.

In einem interfraktionellen Gespräch wurden einige Veränderungen beziehungsweise Anpassungen der bisherigen Sätze vorgeschlagen. Folgende Positionen sollten demnach wie folgt neu festgesetzt werden:

§ 2 Abs. 1: Festsetzung der pauschalen Aufwandsentschädigung auf 180 € je Monat

§ 3 Abs. 1: Zahlung einer zusätzlichen Aufwandsentschädigung in Höhe von 270 € monatlich an die stellvertretenden Bürgermeister/innen und die Fraktionsvorsitzenden

Zahlung einer zusätzlichen Aufwandsentschädigung in Höhe von 180 € monatlich an die Beigeordneten

Zahlung einer zusätzlichen Aufwandsentschädigung in Höhe von 90 € monatlich an die/den Ratsvorsitzende/n

Zahlung einer zusätzlichen Aufwandsentschädigung in Höhe von 45 € monatlich an die/den stellvertretende/n Ratsvorsitzende/n

Die Höhe der seit dem 01.01.2012 gezahlten pauschalen monatlichen Fahrkostenerstattung bleibt unverändert. Ebenso bleiben die Höhe des seit 01.01.2017 gezahlten Sitzungsgeldes und die Höchstzahl der erstattungsfähigen Fraktionssitzungen unverändert.

Die vorgeschlagenen neuen Sätze der städtischen Entschädigungssatzung sind mit den Empfehlungen der Entschädigungskommission vereinbar.

Die Änderungssatzung soll zum 01.01.2022 in Kraft treten.

Zudem besteht fraktionsübergreifend Einigkeit, zukünftig die in § 2 Abs. 3 der Entschädigungssatzung eingeräumte Möglichkeit, nach Beschluss des Verwaltungsausschusses auch Sitzungsgeld für die Sitzungen anderer Gremien, wie Arbeitskreise oder Planergruppen, zu gewähren, im Auge zu behalten.

Gleichstellungspolitische Auswirkungen:

keine

Anlagen:

2. Änderungssatzung der Entschädigungssatzung vom 15.12.2011
Lesefassung Entschädigungssatzung